

Name des Antragstellers / der Antragstellerin	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Tel.:
	E-Mail:

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Landeshauptstadt Wiesbaden
Straßenverkehrsbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 31-8495

Fax: 0611 31-3912

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

- des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)
- des § 1 der Ferienreiseverordnung (Samstagsfahrverbot vom 01.07. bis 31.08.)
(in den jeweils gültigen Fassungen)

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und den gesetzlichen Feiertagen oder / und Samstagen während der Ferienreisezeit wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters	
Genauere Bezeichnung des Unternehmens	
Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	Straße, Haus-Nr.

 Lkw Anhänger

Amtl. Kennzeichen	zul. Gesamtmasse in Tonnen
-------------------	----------------------------

Amtl. Kennzeichen	zul. Gesamtmasse in Tonnen
-------------------	----------------------------

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht (kg)		
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)			
nach (Empfangsort)			
über (genauer Beförderungsweg)			
Leerfahrt von - nach (genaue Fahrstrecke)			
für die Zeit vom	bis	am	In der Zeit von - bis (Uhrzeit)

Ausführliche Begründung des Antrages:

Ggf. gesondertes Blatt verwenden.

Begründung der Dringlichkeit des Transportes (mit Anlagen):

- Fracht- und Begleitpapiere,
- Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bahn AG über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung, wenn die Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km führt,
- Für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen
- Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
- Nur für Dauergenehmigung!**
Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Hinweise für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot und vom Samstagsfahrverbot während der Ferienreisezeit

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge sind strenge Maßstäbe anzulegen. Ausnahmen sind auf dringend notwendige Fälle zu beschränken. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von der Vorschrift des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die gleichen Kriterien sind für eine Ausnahmegenehmigung nach der Ferienreiseverordnung anzuwenden.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zur Abfertigung von LKW-Ladungen zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze besetzt sind.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Einverständniserklärung über E-Mail Korrespondenz und Internet Datenübertragung

1. Im Zusammenhang mit **einem Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs.1 Nr. 7 StVO** und / oder gem. **§ 4 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung** ist der Antragsteller / die Antragstellerin damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vereinfachung der Kommunikation untereinander oder mit Dritten Daten und Dokumente auch unverschlüsselt per E-Mail zu versenden. Der Antragsteller / die Antragstellerin stimmt hiermit zu, dass die Straßenverkehrsbehörde und deren Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen den für die Antragsbearbeitung notwendigen Schriftwechsel an die im Antrag genannte E-Mailadresse mittels unverschlüsselter E-Mail senden darf.
2. Dem Antragsteller / der Antragstellerin ist bekannt, dass mit der Übertragung von Daten über das Internet (E-Mails, Übertragung von Daten auf/aus Web-Formularen auf der Homepage, elektronische Faxmitteilungen) Sicherheitsrisiken auftreten können (Inhaltliche Veränderungen, Verfälschungen, Adressmanipulationen und damit Ausschluss der Zurechenbarkeit/Authentizität, Datenverlust, Virenübertragung, Sendungsausfall).
3. Der jeweilige Versender übernimmt das Zustellungs- und Kenntnisnahmerisiko.
4. Wichtige oder termin- bzw. fristrelevante Mitteilungen werden nicht per E-Mail versandt, ohne sich zu vergewissern, dass diese auch beim Empfänger eingegangen und lesbar sind. Bei per E-Mail eingesandten Nachrichten, in denen Fristen oder Termine enthalten sind, wird keine Haftung für mögliche Frist-/Terminversäumnisse übernommen. Es obliegt dem jeweiligen Versender, die rechtzeitige Bearbeitung der Fristen / Termine sicher zu stellen.
5. Der Versand von Erlaubnissen, Genehmigungen und sonstigen Bescheiden erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz.
6. Sollte der Antragsteller / die Antragstellerin zukünftig keine elektronische Kommunikation wünschen, so ist ihm bewusst, dass die weitere Kommunikation ausschließlich nur noch auf dem Postweg oder bei Angabe einer Fax-Nummer per Fax erfolgen wird.

Ich bin in Kenntnis der vorgenannten Gegebenheiten mit der elektronischen Korrespondenz

für alle verkehrsrechtlichen Anordnungen bis auf Widerruf einverstanden*.

bis zum _____ einverstanden*.
(Datum)

für meinen Antrag vom _____ einverstanden*.
(Datum)

nicht einverstanden*.

Ort, Datum

Firmenstempel / Firmenname und
Unterschrift von berechtigter Person